

**Auszahlungsantrag 2024 zur Freiwilligen Vereinbarung  
Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger  
Kooperation Leer**

**WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme, WVV Overledingen, WVV Rheiderland,  
Stadtwerke Emden GmbH, Stadtwerke Leer AöR**

(bis zum **15.05.** bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Wasserschutzberatung,  
Hauptstraße 68, 26789 Leer einreichen)

von

Name, Vorname:	
Registrier-Nr.:            03	(aus EU-Agrarförderantrag)
Vertrags-Nr.:	(s. § 3 Abs.1 des Vertrages)
Vertragszeitraum: <b>01.01.2023 bis 31.12.2027</b>	
<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>

Haben sich Daten geändert, teilen Sie dies bitte hier formlos mit (Adressen, Bankdaten etc.)

an

Kooperation Leer, vertreten durch den WVV Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme.

Hiermit beantrage ich im Rahmen der mit Ihnen geschlossenen und oben näher bezeichneten Freiwilligen Vereinbarung die nachstehende Ausgleichszahlung.

Die nachfolgend genannte Maßnahme wird im Zeitraum 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 auf folgenden Flächen im genannten Umfang vertragsmäßig erbracht:

Maßnahmenbezeichnung	FV-Code
<b>Zeitliche Beschränkung der Aufbringung tierischer Wirtschaftsdünger auf Ackerflächen</b>	<b>I. A</b>

**Bewirtschaftungsauflagen:**

Der Bewirtschafter im WSG Hesel-Hasselt und WSG Collinghorst verpflichtet sich, folgende Bewirtschaftungsauflagen auf **allen** von ihm in einem Wassergewinnungsgebiet bewirtschafteten **Flächen** in Zone III einzuhalten:

- 1) Die Sperrfristen der Nds. Schutzverordnung (SchuVO) des Wasserschutzgebietes auf Grünland sind einzuhalten.
- 2) Auf Ackerflächen wird nach der Ernte der Hauptfrucht nur zu Zwischenfrüchten und Winterraps Gülle, Jauche, Gärrest, Silosickersaft oder Geflügelkot (spätestens bis zum 15.09.d.J.) ausgebracht.
- 3) Im Frühjahr wird auf
  - bestellten Ackerflächen (Wintergetreide/ -raps) frühestens ab dem **16. Februar**
  - unbestellten Flächen frühestens ab dem **01. März**  
Gülle, Jauche, Gärrest, Silosickersaft oder Geflügelkot ausgebracht.
- 4) Die Sperrfrist der Düngeverordnung (DüVO) für Festmiste und Kompost ist einzuhalten.

Verstöße gegen Bewirtschaftungsauflagen führen zur Nichtbewilligung des betreffenden Schlages bis hin zur Ablehnung des Auszahlungsantrages. Lagerstätten jeglicher Art auf Vertragsflächen sind verboten. Vier Wochen vor Ausbringung ist jedoch eine Bereitstellung von Misten auf den Vertragsflächen erlaubt.

